



Recht in Zeiten von Corona

Impuls im Webinar „Junge Menschen in Zeiten von Corona“ am 10.6.2020

Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen

Gliederung

- § 11 SGB VIII als Grundnorm der Jugendarbeit
- Das „Angebot“ kirchlicher Jugendarbeit
- Soziale Distanz als Problem des Angebots
- Perspektiven

§ 11 SGB VIII: Jugendarbeit

- Abs. 1:
 - Junge Menschen als Adressaten und Träger von Interessen
 - Angebot zur Förderung ihrer Entwicklung
 - Selbstverantwortung und Mitbestimmung
- Abs. 2: Pluralität der Anbieter und Formen
- Abs. 3: Schwerpunkte
- Jugendverbandsarbeit (§ 12)

- Defizitfreie Bedarfslage, nicht-präventive Leistung
- (selbstverständliche Nähe von jungen Menschen und den Anbietenden)

„Förderung der Entwicklung“

- § 11 als Bestandteil eines Gesetzes mit einem Fokus auf Erziehung
- Erziehung als
 - „die Präsentation und Repräsentation der gesellschaftlichen Wirklichkeit durch Erziehungsverantwortliche in der Form von Dialogangeboten über Erziehungsprobleme anzusehen, die in der Form von Erziehungsepisoden geeignet ist, junge Menschen zu befähigen, die gesellschaftliche Wirklichkeit und deren Regeln zu verstehen. Das ist entscheidend, damit sie sich in die Gesellschaft, in die sie gestellt sind, einordnen können und zugleich das Wissen und die Fähigkeit erwerben, diese zu verändern.“
- Entwicklung als optimistische Beschreibung dieses Prozesses durch Erwachsene?

Das „Angebot“ kirchlicher Jugendarbeit

- Beschluss „Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit“
Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland vom Mai 1975
- „4.... Der Dienst der Kirche hat sein Leitbild in der Person Jesu, der ganz für die Menschen da war und sein Leben für sie eingesetzt hat. Doch die Kirche ist nicht selten der Gefahr der Verdinglichung erlegen. Das gilt auch für ihre Jugendarbeit. Manche Verantwortliche der Kirche haben sich gegenüber der Jugend mit Sachwerten loszukaufen versucht: ... Diese am Marktmodell von Angebot und Nachfrage orientierte Denkweise und Praxis muß in der Jugendarbeit überwunden werden. Entscheidend im Angebot der Kirche an junge Menschen ist, daß sie sich selbst anbietet als eine Gemeinschaft von Glaubenden bzw. von Menschen, die sich um Glauben mühen. Kirchliche Jugendarbeit macht zuerst und zuletzt ein „personales Angebot ...“

Soziale Distanz als Problem des Angebots

- Ferne zum Sachangebot durch Betretungsverbote
- Ferne im Sachangebot durch soziale Distanz
- Ferne zum personalen Angebot durch Verlust der Angebotsformen
- Ferne zum personalen Angebot durch Abstandsregeln

Perspektiven

- Betretungsverbote sachgerecht nachregulieren
 - als Teil sachgerechter Gefahrenabwehr
- Neue Gestaltungen von Räumen entwickeln und erproben (lassen)
 - unter Beachtung sachgerechter Gefahrenabwehr
 - als Teil vom Selbstorganisation
- Angebotsformen neu entwickeln
 - (z. B. Ferienfreizeiten als kurze Veranstaltungen in Feriendörfern)
 - unter Beachtung sachgerechter Gefahrenabwehr
 - und gem. § 74 SGB VIII finanzieren
- Abstand erträglicher werden lassen und gut zuhören

Kontakt

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Christian Bernzen
BERNZEN SONNTAG Rechtsanwälte
Steuerberater

Mönckebergstraße 19

20095 Hamburg

+49-40-309651-34 (Markku Burghold)

bernzen@msbh.de

www.msbh.de